



Nr. 10/16 Donnerstag, 24. März 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,

zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,

auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA-Nr. 999/15 – Studentisches

Wohnen; Tektur zu BA 152/15;

Grundrissänderungen auf Flst.

Nr. 951, Gemarkung Kempten,

Kempten (Allgäu), Poststraße 34

Mit Bescheid vom 16. März 2016

hat die Stadt Kempten (Allgäu)

als untere Bauaufsichtsbehörde

die Genehmigung o. g. Bau-

maßnahme des/der Bayerische

Trendhaus GmbH, Gutenberg-

straße 6, 87435 Kempten

(Allgäu) erteilt.

Die Akten des Baugenehmi-

gungsverfahrens können beim

Bauverwaltungs- und Bauord-

nungsamt der Stadt Kempten

(Allgäu) während der öffentli-

chen Sprechzeiten eingesehen

werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann

innerhalb eines Monats nach sei-

ner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht

in Augsburg, Kornhausgasse 4,

86152 Augsburg, schriftlich oder

zur Niederschrift des Urkunds-

beamten der Geschäftsstelle die-

ses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten [Stadt Kempten (All-

gäu)] und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und

soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Be-

weismittel sollen angegeben, der

angefochtene Bescheid soll in

Urschrift oder in Abschrift bei-

gefügt werden. Der Klage und

allen Schriftsätzen sollen Ab-

schriften für die übrigen Betei-

ligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfs- **belehrung:**

- Durch das Gesetz zur Ände-

rung des Gesetzes zur Aus-

führung der Verwaltungsge-

richtsordnung vom 21.06.2007

wurde das Widerspruchs-

verfahren im Bereich des Bau-

rechtes abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen die-

sen Bescheid Widerspruch ein-

zulegen.

- Die Klageerhebung in elektro-

nischer Form (z.B. durch

E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei

Rechtsschutzanträgen zum

Verwaltungsgericht seit

01.07.2004 grundsätzlich ein

Gebührenvorschuss zu ent-

richten.

O. g. Baugenehmigungsbescheid

gilt mit dem Datum der heuti-

gen Bekanntmachung als zuge-

stellt.

Die Frist zur Klageerhebung

wird mit dem Tag der Zustellung

in Lauf gesetzt.